

Satzung
des Fördervereins
Bertha-von-Suttner-Gymnasium Babelsberg e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Bertha-von-Suttner-Gymnasium Babelsberg e.V.". Die vorliegende Eintragung soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Potsdam. Seine Postanschrift ist: Kopernikusstraße 30, 14482 Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehung und Bildung aller SchülerInnen an dem Gymnasium Bertha-von-Suttner in Babelsberg.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Unterstützung der Ausstattung mit schulkonzeptionellen und pädagogischen Arbeits- und Lehrmaterialien
 - Die Unterstützung von kulturellen u. a. außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, z. B. Schulfesten, Sportfesten, Theater und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schulen- u. Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen
 - Die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen, die Förderung des Schulsportes, Schülerwanderungen und Klassenprojekte
 - Die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern
 - Förderung der Elternarbeit in allen Bereichen der Schule
 - Förderung der Arbeit im Schulbetrieb
 - Unterstützung der Gestaltung des Außen- und Innengeländes der Schule Unterstützung von wirksamen Öffentlichkeitsmaßnahmen der Schule
 - Unterstützung von Baumaßnahmen
 - Förderung von Kontakten und Verbindungen zwischen ehemaligen und jeweils aktuellen Schülern und Lehrern des Gymnasiums Babelsberg
 - Die Finanzierung ggf. Einstellung von Hilfskräften die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z. B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte, für Benachteiligte, für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland
 - Die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, Hochschulen und Universitäten sowie wissenschaftlichen Institutionen
3. Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.
Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Institutionen gründen, die dem Verein rechtlich und wirtschaftlich verbunden sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein: durch Mitgliedsbeiträge, durch Geld- und Sachspenden, durch sonstige Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Werden Mitglieder zur Erfüllung eines Vereinszweckes mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder wahrnehmen, so können sie eine geschäftsmäßige Vergütung erhalten.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Ausscheiden von Vereinsmitgliedern und bei Auflösung des Vereins dürfen Zahlung oder sonstige Zuwendungen nicht an Vereinsmitglieder geleistet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen (ordentliche Mitglieder), insb. aber auch von Firmen, Verbänden, Vereinen und Behörden erworben werden, die bereit sind, die satzungsmäßigen Ziele und Zwecke der Vereinsarbeit zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - mit dem Tode des Mitglieds
 - mit dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und Körperschaften
 - durch formlose schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum jeweiligen Schuljahresende
 - mit dem (schriftlich begründeten) Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes

Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied dem Zweck, der Satzung und den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über einen Widerspruch des Mitglieds gegen Ausschluss entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Haftung jedes Mitgliedes beschränkt sich auf die Summe seiner jährlichen Einlage.
2. Bei Nichtzahlung nach zweimaliger Anmahnung des Beitrages wird der Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand schriftlich eingeleitet.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Schuljahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch einen Stellvertreter. Es obliegt dem Vorstand, eine geschlossene oder offene Mitgliederversammlung (mit Gästen) anzukündigen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe des Ortes der Versammlung und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mittels Brief, Fax oder E-Mail einzuladen.
3. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer dreiviertel Mehrheit fordert oder mindestens Eindrittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, eine Einberufung wünschen.
4. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Anliegen zu Satzungsänderungen oder Vorstandswahlen sind den Mitgliedern im Vorfeld bekannt zu geben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig im Sinne der Vereinsarbeit. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Teilnehmer über Vereinsbelange - mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Änderungen der Vereinssatzung oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei- Drittel-Mehrheit aller Anwesenden in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer.
7. Von der Teilnahme entschuldigte Mitglieder können ihre Stimme zu Tagesordnungspunkten im Vorfeld beim Vorstand abgeben.
8. Der Mitgliederversammlung obliegen die Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern und Veröffentlichung der Kassenberichte des Geschäftsjahres, Genehmigung des Tätigkeitsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr, Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes, Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus: einer/m Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem/r Schriftführer/in und einer/m Schatzmeister/in (Kassenbeauftragte/r).
2. Er kann um zwei stimmberechtigte Beisitzer erweitert werden, welche von ihm selbst benannt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in die Position zu berufen.
4. Die Wahl eines Vorstandsmitglieds sowie Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Stimmenmehrheit. Wiederwahlen können in unbegrenzter Anzahl erfolgen.
5. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Es können andere Mitglieder und Gäste hinzu gerufen werden. Protokolle werden auf Anfrage zur Einsichtnahme in der Schule verwahrt.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister - in Zusammenarbeit mit einem anderen Vorstandsmitglied.

2. Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Der Schatzmeister und ein weiteres Vorstandsmitglied sind befugt zum Ausstellen von Bescheinigungen über Geld- und Sachspenden.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter oder einem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied gern. § 26 BGB gemeinsam vertreten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein und für eine Auflösung stimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte verbleibende Vermögen des Vereins an den derzeitigen Träger des Gymnasiums Babelsberg, die Landeshauptstadt Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich satzungsgemäß am Gymnasium Babelsberg zu verwenden hat.

Die Vereinssatzung bzw. die Änderungen der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung vom 23.10.2013 beschlossen und sind mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.